

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinie für den Verkauf von Gewerbegrundstücken

Die Stadt Schortens fördert die Ansiedlung von Unternehmen. Ziel ist die positive Entwicklung der Stadt zu stärken und nach Möglichkeit eine Vielzahl von neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen am Standort Schortens zu schaffen. Daher erschließt und vermarktet die Stadt Baugelände zwecks Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben.

1. Anträge auf Überlassung eines Baugrundstückes sind unverzüglich dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Zusammen mit dem Antrag ist eine Planung für die zukünftige Bebauung vorzulegen.
2. Zur Planung und Finanzierung des Bauvorhabens besteht die Möglichkeit der Reservierung. Je nach Dauer der Reservierung entscheidet hierüber:
 - a) bis zu drei Monaten die Verwaltung
 - b) mehr als drei Monate der Verwaltungsausschuss

Bei einer Reservierung von mehr als drei Monaten ist die Notwendigkeit vom Interessenten zu begründen.

3. Die Prüfung baurechtlicher und anderer Vorschriften ist Angelegenheit des Antragstellers.
4. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Grundstücks. Sofern es mehrere Interessenten für dasselbe Grundstück gibt, entscheidet der Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze
 - Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Gewerbesteuer
 - Qualität des Betriebswirtschaftlichen Konzeptes

Die Interessenten haben hierfür geeignete Nachweise vorzulegen.

5. In die Grundstückskaufverträge sind folgende Auflagen aufzunehmen:
 - a) Mit den Bauarbeiten ist spätestens 6 Monate nach Abschluss dieses Vertrages oder dem Eigentumsübergang zu beginnen; sie sind spätestens 24 Monate nach Abschluss dieses Vertrages oder dem Eigentumsübergang zu beenden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- b) Sofern das Grundstück nicht innerhalb der vorgenannten Frist bebaut wird, ist es auf die Stadt kostenfrei zu dem erworbenen Preis zurück zu übertragen. Die der Stadt anlässlich der Grundstücksvergabe entstandenen Aufwendungen sind pauschal mit 5% des Gesamtkaufpreises zu erstatten.

Innerhalb dieser Bebauungsfrist wird zugunsten der Stadt und zu Lasten des unbebauten Grundstücks ein Anspruch auf Rückauflassung grundbuchlich abgesichert.

Nach Erfüllung der Bauverpflichtungen durch den Käufer wird die eingetragene Auflassungsvormerkung auf Rückübertragung auf Antrag des Käufers aus dem Grundbuch gelöscht.

Die Bauverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das zu errichtende Bauvorhaben betriebsfertig ist. Die Kosten der Löschung trägt der Käufer.

- c) Das unbebaute Grundstück darf ohne Zustimmung der Stadt nicht weiter veräußert werden.
- d) Der Kaufpreis zuzüglich Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge und eventuell Vermessungskosten ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages an die Stadt zu entrichten.
6. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abweichen.
7. Die Richtlinie tritt zum 26. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Gewerbegrundstücken vom 07.12.2006 außer Kraft.

Schortens, 25. August 2016

G. Böhling
Bürgermeister